

## Literatur.

### A) Neue Werke.

- 1) **Handbuch des Kirchenrechtes.** Von Rudolf Ritter von Scherer, Doctor der Theologie und der Rechte, k. k. Hofrat, f.-b. w. Consistorialrat, ord. Professor des Kirchenrechtes an der k. k. Universität Graz. Zweiter Band. Zweite Abtheilung. Graz und Leipzig. Verlag von Ulrich Mosers Buchhandlung 1898. Preis fl. 7.— = M. 12.—

Als wir das vorliegende Handbuch in seinem ersten Bande im 40. Jahrgange dieser Quartalschrift, II. Heft, Seite 419 recensiert hatten, haben wir den Wunsch ausgesprochen, es möge nur recht bald das ganze Werk vollendet vorliegen. Dieser Wunsch konnte leider aus den vom Herrn Verfasser selbst in der Vorrede zu diesem Buche angeführten Gründen nicht erfüllt werden, aber jetzt ist endlich der Schlussband dieses vortrefflichen Kirchenrechtes erschienen, und wir können nicht anders als unserer aufrichtigen Freude darüber Ausdruck zu geben. — Nachdem der gelehrte Verfasser im vierten Buche seines Werkes (Seite 1—256) im 1. Capitel über die Verwaltung der kirchlichen Lehrgewalt und im 2. Capitel über die Verwaltung der kirchlichen Weihegewalt durch sacramentale Handlungen zuerst im allgemeinen und dann durch die heilige Taufe und Ehe im besonderen gehandelt hatte; und nachdem er betreffs dieser letzteren die rechtliche Natur derselben, die Jurisdiction über dieselbe und die Eingehung derselben mit Rücksicht auf die Eheverlöbnisse, auf das Aufgebot und auf die wesentliche, sowie un wesentliche Form der Eheschließung gründlich besprochen hatte: kommt er im vorliegenden Schlussbande zu den Ehehindernissen und führt das Eherecht zum Schlusse. Darauf erklärt er die Weihegewalt der Kirche in den Sacramentalien im allgemeinen und im kirchlichen Begräbnisse im besonderen. Auf den Cultus übergehend, handelt er über den ordentlichen Gottesdienst sammt den dazu gehörenden Cultusstätten, Cultformen und kirchlichen Zeiten, und über die außerordentlichen Cultacte. Endlich führt er sein Handbuch mit dem besprochenen Ordensrechte zum Abschluß. — Abgesehen von einigen minder wichtigen Sachen können wir dieses Werk nicht nur allen Theologen, sondern auch allen Juristen wärmstens empfehlen, denn dieses Kirchenrecht ist mit größter Sachkenntnis geschrieben, „ad omnes fere materias canonicas excurrat“, entweder im Haupttexte oder in zahlreichsten Fußnoten unter Berücksichtigung der Bedürfnisse unserer Zeit und ist imstande, mit allen Handbüchern des Kirchenrechtes, die in letzter Zeit erschienen sind, zu concurrieren. Uebrigens ist der Name des Verfassers zu bekannt, als dass wir über die Vortrefflichkeit seines Werkes viele Worte machen müssten; und einige Kleinigkeiten, die man hie und da ausstellen könnte, werfen keinen Schatten auf so viele Vorzüge desselben.

Budweis. Canonicus Dr. Alois Jirák, Professor d. Kirchenrechtes.

- 2) **Compendium der Pastoral und Katechetik.** Von Dr. Anton Skodopole. II. Bd. Wien 1897. S. I—VII, 1—342. Preis fl. 2.— = M. 3.60.

Der erste Band dieser Pastoraltheologie ist in dieser Zeitschrift 1898 S. 156 besprochen worden. Der zweite Band behandelt in drei Büchern die Gemeinschaft mit Gott durch die Eucharistie und das Gebet, die Buße und die Abfälle und schließlich die Sorge der Kirche für Kranke und Verstorbene. Den Schluss bildet ein ausführliches Sachregister. Da dieser ausgedehnte Lehrstoff in dem engen Rahmen eines Compendiums besprochen werden sollte, so musste die historische Methode selbst bei Erklärung des heiligen Messopfers in den Hintergrund treten und fast der gesamte gelehrt Apparat in Wegfall kommen; der Leser findet sich dafür durch den praktischen Inhalt reichlich entschädigt, indem die seelsorgerlichen Fragen sehr ausführlich erörtert werden, insbesondere die Lehre von der Verwaltung des Bußsacramentes. Auch Zeitfragen sind nicht unberührt geblieben, zum Beispiel die Frage, ob der Seelsorger in Politik sich einzumischen habe (S. 214). Mit Recht bejaht der Herr Verfasser die Frage und begründet sie. In einer neuen Auflage dürfte der Begriff Collecte (S. 29) und die Oration Commixtio (S. 40) historisch und der Gebrauch außerliturgischer Litaneien (S. 77) mit Rücksicht auf das Decret der S. C. 20. Juni 1896 rubricistisch richtiger gefasst werden. Wie das Gregorianum (Murat. lit. rom. II 22) andeutet, hatte Collecte ursprünglich eine locale Bedeutung und die Formel Commixtio et consecratio erklärt sich aus der Communion sub utraque, indem unkonsekrirter Wein mit dem Blute Christi gemischt werde (Ordo rom. III n. 16).

München. Dr. Andreas Schmid, Universitäts-Professor.

3) **Historia sacra** utriusque foederis in usum iuventutis litterarum studiosae concinnata a P. Gaudentio Schmiderer C. SS. R. Prati ex officina libraria Giachetti, filii et soc. 1897. 8°. XX. 323 p. Preis Fr. 3.— = fl. 1.50. (Venalis prostat in Coll. Ss. R. Cortonae et Mautern.)

Wie der Herr Verfasser in dem Vorworte bemerkt, sei sein Werk bestimmt zum Vorbereitungsstudium der studierenden Jugend, bevor dieselbe in den tieferen Geist der heiligen Schrift eingeführt werde: der Herr Verfasser hat also wohl den Studienplan eines Ordens im Auge. Dem entsprechend ist auch die ganze Anlage des Buches. Der Herr Verfasser hält sich nämlich in seiner Geschichte ganz an die heilige Schrift, ohne viel in eine wissenschaftliche Begründung einzelner Punkte einzugehen. Wir jedoch würden es vorziehen, manche Partien, z. B. aus der Geschichte der Richter, der Könige, zu kürzen und dafür andere, besonders wichtige und auch viel bestrittene Fragen, wie z. B. Schöpfungsgeschichte, Sündflut, „Brüder Jesu“, eingehender zu behandeln. Auf solche Weise könnte obiges Werk auch für akademische Vorlesungen brauchbar gemacht werden.

Sehr zu billigen sind die Randglossen, mit denen der Herr Verfasser am Rande mit einigen Worten den Inhalt der einzelnen Abschnitte angibt und zugleich die betreffenden Stellen der heiligen Schrift citiert.

• An Ungenauigkeiten ist uns aufgefallen: Seite 15: Anstatt der Erklärung des Namens Sarai-princeps und Sara-fertilis würden wir vorziehen Sarai-princeps mea und Sara-princeps, weil aus ihr viele Fürsten hervorgehen